

**Anordnung  
über die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen  
Rechnungsführung in den VEB Kommunale  
Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft  
vom 21. Dezember 1970**

Zur Durchführung des Abschnittes V Ziff. 3 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) wird zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und zur Durchsetzung einer ökonomisch begründeten Fondswirtschaft in den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und für VEB Gebäudewirtschaft (im folgenden Betriebe genannt).

**§ 2**

**Bildung und Anwendung von Kostennormativen**

(1) Zur Durchsetzung einer rationellen und sparsamen Wirtschaftsführung bei der Verwaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung aller volkseigenen Grundmittel, die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der Betriebe befinden, sind Kostennormative zu bilden und anzuwenden. Kostennormative sind zu bilden für

- a) Reparaturen in Prozentsätzen vom Bruttowert der Grundmittel, differenziert nach Grundmittelarten und Verschleißgrad bzw. Bauzustand sowie unter Berücksichtigung der örtlich zur Verfügung stehenden materiellen Fonds,
- b) die Verwaltung und Bewirtschaftung der Wohn- und anderen Gebäude, insbesondere in Form von Kostenkomplexen je Kapazitätseinheit,
- c) Nebenleistungen (insbesondere für die Beheizung von Wohn- und anderen Gebäuden, für Wäschereien u. ä.) auf der Grundlage materieller Richtwerte und Normen als Kosten je Erzeugnis- bzw. Kapazitätseinheit.

(2) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane und die von den Räten der Bezirke eingesetzten Leitbetriebe unterstützen die Betriebe bei der Bildung und Anwendung der Normative auf der Grundlage von Kostenanalysen, Betriebsvergleichen sowie durch Auswertung von Beispielen rationeller Betriebswirtschaft. Die Kostennormative sind durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane zu bestätigen.

(3) Die bestätigten Kostennormative sind der Planung, Abrechnung und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zugrunde zu legen.

**§ 3**

**Bildung eines Investitionsfonds**

(1) Die Betriebe bilden einen Investitionsfonds für die Finanzierung von

- a) Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen an allen volkseigenen Grundmitteln mit Ausnahme des Neubaus volkseigener Wohngebäude,

- b) Umbau-, Ausbau-, Anbau- und Modernisierungsmaßnahmen an allen volkseigenen Wohngebäuden sowie an Gebäudeeinrichtungen,

die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der Betriebe befinden.

(2) Die Bildung des Investitionsfonds erfolgt aus den Amortisationen volkseigener Grundmittel, die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der Betriebe befinden.

(3) Die zuständigen örtlichen Staatsorgane legen mit dem Plan fest, welchen Anteil an Amortisationen die Betriebe dem Investitionsfonds zuführen. Die planmäßig nicht für die Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 vorgesehener Amortisationen sind an den Haushalt der zuständigen örtlichen Staatsorgane abzuführen. Die Termine der Abführung der Amortisationen werden durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane geregelt.

(4) Die Betriebe führen dem Sonderbankkonto Investitionsfonds monatliche Planraten zu. Die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane bestimmen die Zuführungstermine und die Höhe der monatlichen Planraten.

(5) Die Mittel des Investitionsfonds sind auf das dem Planjahr folgende Jahr übertragbar. Mittel, die den Betrieben aus der Nichtdurchführung geplanter Investitionen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 verbleiben, sind in die planmäßige Finanzierung der Aufgaben der Folgejahre einzubeziehen.

**§ 4**

**Restbuchwerte**

(1) Für volkseigene Grundmittel in Rechtsträgerschaft der Betriebe, die infolge Abbruch und Verschrottung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen ausgesondert werden, ist der Restbuchwert zu ermitteln.

(2) Bei Abbruch und Verschrottung ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel abzüglich der aus Abbruch und Verschrottung erzielten Erlöse. Bei Schadensfällen ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel abzüglich Versicherungsleistungen.

(3) Bei der Umsetzung von Grundmitteln ist mit dem \* künftigen Rechtsträger der zu übernehmende Nettowert zu vereinbaren. Wird der buchmäßig ausgewiesene Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, ist die Differenz der Restbuchwert.

(4) Die Restbuchwerte sind nach Zustimmung durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane gegen den Grundmittelfonds auszubuchen.

**§ 5**

**Bildung eines Reparaturfonds**

(1) Die Betriebe bilden einen Reparaturfonds für die Finanzierung aller Reparaturen an den volkseigenen Grundmitteln, für deren Erhaltung sie auf Grund eigener Rechtsträgerschaft und Verwaltung verantwortlich sind.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, mit Ausnahme der Grundmittel für die betriebliche Betreuung,